



Sonderpädagogische Förderung

Informationen für Eltern



Niedersachsen



Inhalt

Vorwort	5
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	6
Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung	8
Förderschwerpunkte	11
Ansprechpartner und Adressen	15

Die ausführlichen Bestimmungen für den Bereich der sonderpädagogischen Förderung lassen sich unter den Internetadressen

- www.schule.niedersachsen.de
(Förderschule/Sonderpädagogische Förderung)
- www.nibis.de (Institutionen
>Niedersächsische Schulen
>Förderschulen)
- www.kmk.org

nachlesen.



Liebe Eltern,

die sonderpädagogische Förderung hat in den letzten Jahren in Niedersachsen eine rasante Entwicklung vollzogen und sich teilweise auch grundlegend gewandelt. Die Förderangebote sind ausgebaut und erweitert worden. Zugleich wird immer stärker angestrebt, die notwendige sonderpädagogische Hilfe in der zuständigen Schule zu ermöglichen.

Im Jahr 2005 haben wir mit dem Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ für Niedersachsen eine Grundlage geschaffen, die die sonderpädagogische Förderung umfassend regelt. Uns leitet dabei der Grundsatz, dass alle Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung haben. Bei der Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung in unserem Land stellen wir die Belange aller Schülerinnen und Schüler in den Mittelpunkt und versuchen, allen noch so unterschiedlichen Förderbedürfnissen gerecht zu werden. Denn: Die Individualität des einzelnen Kindes steht im Vordergrund.

Zentrale Zielsetzungen der sonderpädagogischen Förderung sind, unseren jungen Menschen eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen und sie in das Erwerbs- und Berufsleben einzugliedern.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die sonderpädagogische Förderung in Niedersachsen geben und Ihnen helfen, Antworten auf mögliche Fragen zu bekommen.

Ausführlichere Aussagen zu den einzelnen Bereichen können über das Internet oder auf dem Postweg beim Niedersächsischen Kultusministerium abgerufen werden. Über besondere Angebote einzelner Schulen informieren die zuständigen Schulleitungen und Schulträger.



Ich freue mich, Ihnen diese Broschüre als Grundlage einer engagierten und vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten im Interesse Ihrer Kinder und Jugendlichen überreichen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Grundlagen sonderpädagogischer Förderung

Die Stellung der sonderpädagogischen Förderung innerhalb des öffentlichen Schulwesens

Alle allgemein bildenden Schulen haben die Aufgabe, durch pädagogisches Handeln in Unterricht und Erziehung die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Die Förderung umfasst die Entwicklungsbereiche Wahrnehmung und Bewegung, Sprache und Denken sowie personale und soziale Identität. Fördern ist Grundprinzip pädagogischen Handelns, Ausgangspunkt und Kernaufgabe von Unterricht und Erziehung in der Schule.

Ausgehend von dem Grundsatz, dass sich die schulische Förderung am Kindeswohl ausrichten muss, gelten für die sonderpädagogische Förderung aller Kinder und Jugendlichen zwei zentrale Aussagen:

- Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat Anspruch auf angemessene sonderpädagogische Förderung.
- Sonderpädagogische Förderung kann sowohl in der allgemein bildenden Schule als auch in der Förderschule erfolgen. Es wird von einer Vielfalt der Förderorte und der Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung ausgegangen.

Was ist sonderpädagogische Förderung?

Sonderpädagogische Förderung ist notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Förderung.

Sonderpädagogische Förderung

erweitert die allgemeine Förderung durch andere Ziele, Inhalte oder Formen,

unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche durch individuelle Hilfen bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten, ihrer Begabungen und Neigungen,

verwirklicht das Recht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf schulische Bildung und Erziehung nach ihren Bedürfnissen und Begabungen sowie nach individuellen Leistungsmöglichkeiten.

Was ist sonderpädagogischer Förderbedarf?

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei den Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt sind, dass sie im Unterricht zusätzliche sonderpädagogische Hilfestellungen benötigen. Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt somit individuelle Förderbedürfnisse in der Erziehung und im Unterricht.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist individuell unterschiedlich ausgeprägt und kann in verschiedenen Schwerpunkten vorliegen:

- Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Geistige Entwicklung,
- Hören,
- Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Lernen,
- Sehen,
- Sprache.



Wie wird sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt?

Das Verfahren, um einen individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen, erfolgt nach der **Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs** mit den **Ergänzenden Bestimmungen**.

An diesem Verfahren sind die Erziehungsberechtigten, die zuständige Schule, eine Förderschule und die Landesschulbehörde beteiligt.

Das Feststellungsverfahren wird

- durch die zuständige Schule oder
- durch Antrag der Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Schule

eingeleitet.

Nachdem das Verfahren beantragt wurde,

- beauftragt die Schulleitung der zuständigen Schule eine Lehrkraft, die das Kind unterrichtet oder voraussichtlich unterrichten wird, einen **Bericht** zu erstellen und
- holt die Schule ein **Beratungsgutachten** einer Förderschule ein.

Nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten beruft die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Schule eine **Förderkommission**, der die Erziehungsberechtigten angehören. Es kann zudem eine Person des Vertrauens der Erziehungsberechtigten an den Sitzungen der Förderkommission teilnehmen. Die Förderkommission gibt **Empfehlungen** zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und zum weiteren Schulbesuch ab. Sie stützt sich hierbei auf den Bericht der Schule und das Beratungsgutachten der Förderschule. Es können dazu weitere Unterlagen hinzugezogen oder Auskünfte eingeholt werden. Die Förderkommission muss keine einheitliche Entscheidung treffen.

Wenn **keine Förderkommission** berufen wird, erarbeiten die beteiligten Lehrkräfte der zuständigen Schule und der Förderschule die Empfehlungen.

Die Landesschulbehörde entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf sowie den Förderort; hierbei werden der vorliegende Bericht, das Beratungsgutachten sowie die Empfehlung berücksichtigt. Die begründete Entscheidung wird den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Alle Entscheidungen über den individuellen Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers müssen regelmäßig überprüft werden.



Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

Wo findet sonderpädagogische Förderung statt?

Die sonderpädagogische Förderung umfasst eine Vielzahl von Förderformen, Förderorten und vorbeugenden Maßnahmen.

Sonderpädagogische Förderung kann es sowohl in einer allgemein bildenden Schule als auch in einer Förderschule geben. Es werden alle Schuljahrgänge und Schulformen einbezogen.

Vorrangiges Ziel ist es, dem sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes zu entsprechen. Dabei ist als Förderort die zuständige allgemein bildende Schule anzustreben. Wenn die pädagogischen Möglichkeiten der allgemein bildenden Schule für eine angemessene individuelle Förderung nicht hinreichen, soll die Förderung gemeinsam mit einer Förderschule erfolgen.

Eine Förderschule ist der geeignete Förderort, wenn die Fördermöglichkeiten der allgemein bildenden Schule ausgeschöpft sind und eine sonderpädagogische Förderung dort nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann.

Zur sonderpädagogischen Förderung gehören über den Unterricht hinaus

- Unterstützungs- und Beratungsangebote im schulischen und außerschulischen Umfeld (z. B. durch Mobile Dienste) sowie
- die Kooperation mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten (z. B. Runder Tisch mit Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Vertretung der Landesschulbehörde und/oder Jugendhilfe).

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt in unterschiedlichen Organisationsformen:

- im Gemeinsamen Unterricht (Integrationsklassen),
- durch Mobile Dienste,
- durch Kooperationsklassen,
- in einer sonderpädagogischen Grundversorgung,
- in Förderschulen.

Gemeinsamer Unterricht

soll Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne Förderbedarf die wohnortnahe Schule zu besuchen. Alle Schülerinnen und Schüler, die am Gemeinsamen Unterricht teilnehmen, sollen durch diese Form des Unterrichts erweiterte soziale Lernerfahrungen machen.

Gemeinsamer Unterricht kann **zieltgleich** oder **zieltifferent** organisiert werden. Zielgleicher Unterricht bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler nach den curricularen Vorgaben der entsprechenden Schulform unterrichtet werden. Zieldifferenter Unterricht wird mit einer von allgemein bildenden Schulen abweichenden Zielsetzung erteilt. Grundlage des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die curricularen Vorgaben der entsprechenden Förderschule.

Klassen mit zieldifferentem Unterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler werden als Integrationsklassen geführt.



Integrationsklassen

können auf Antrag der **Schule**, des **Schulelternrats** oder des **Schulträgers** eingerichtet werden.

Erziehungsberechtigte können ggf. einen Antrag bei der zuständigen Grundschule stellen, die den Antrag übernimmt. Anträge der Schule oder des Schulelternrats können nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung einer Integrationsklasse ist jeweils bis zum **15. Februar des Jahres**, in dem die Einrichtung zum Schuljahrsbeginn erfolgen soll, bei der Landesschulbehörde zu stellen.

Voraussetzung für die Einrichtung von Integrationsklassen ist, dass ein geeignetes pädagogisches Konzept vorliegt und die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

In Integrationsklassen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - insbesondere mit den Schwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung - in Grundschulen und in weiterführenden Schulen unterrichtet und erzogen werden.

Bei Bedarf können Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und in therapeutischer Funktion mitwirken.

Mobile Dienste

werden zur **vorbeugenden** und **unterstützenden Förderung** in allen allgemein bildenden Schulen und für alle Förderschwerpunkte tätig.

Die dabei eingesetzten Förderschullehrkräfte wirken der Entstehung eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs durch frühzeitige Unterstützung und Hilfen entgegen. Darüber hinaus sollen weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Beeinträchtigung vermieden oder begrenzt werden.

Mobile Dienste stehen für Schülerinnen und Schüler und für deren Lehrkräfte zur Verfügung.

Kooperationsklassen

sind Klassen von Förderschulen, die an allen anderen allgemein bildenden Schulen geführt werden können. Die Einrichtung von Kooperationsklassen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Schulen.

Kooperationsklassen ermöglichen durch die direkte räumliche Nähe zu Klassen der allgemein bildenden Schule eine tägliche intensive Zusammenarbeit in Schulleben und Unterricht. Die wechselseitige Annäherung trägt zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang miteinander bei. Die Kooperation kann gemeinsame Feste und Feiern, Vorhaben und Projekte sowie Formen Gemeinsamen Unterrichts umfassen.

Kooperationsklassen gehören organisatorisch zu einer Förderschule.

Regionale Konzepte

sind alle vorhandenen Angebote der unterschiedlichen Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung in einer Region.

Nicht in jeder Region sind alle Formen der sonderpädagogischen Förderung vorhanden.

Die bestehende Organisation des Systems der sonderpädagogischen Angebote vor Ort oder in einer Region kann unter Einbindung aller Beteiligten weiter entwickelt und fortgeschrieben werden.

Ein Regionales Konzept wird dabei immer vom Schulträger, den beteiligten Schulen sowie der zuständigen Förderschule als Förderzentrum vereinbart. Die Genehmigung eines Regionalen Konzepts erfolgt auf Antrag des Schulträgers durch das Kultusministerium.

Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung

Sonderpädagogische Grundversorgung

wird im Rahmen Regionaler Konzepte eingerichtet. Dabei werden den beteiligten Grundschulen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im Emotionalen und Sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen dauerhaft zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften zur Verfügung gestellt. Der Grundansatz beträgt zwei Stunden pro Klasse. Damit können Wohnortnähe, individuelle Förderangebote sowie vorbeugende Maßnahmen verbunden werden.

Zielsetzung ist, bei Schülerinnen und Schülern die Herausbildung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu vermeiden und Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Verbleib in der wohnortnahen Grundschule zu ermöglichen.

Die Zuweisung von Förderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung erfolgt im Rahmen Regionaler Konzepte auf Antrag des Schulträgers durch das Kultusministerium.

Förderschulen

werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben und die entsprechende Förderung nicht in einer anderen allgemein bildenden Schule erhalten können. Förderschulen unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, nach dem Angebot an Bildungsgängen und nach deren Dauer.

Förderschulen können geführt werden als

- Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören (Schwerhörige, Gehörlose),
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen (Sehbehinderte, Blinde),
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache,
- Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören/Sehen (Taubblinde).

An einer Förderschule können auch mehrere Schwerpunkte eingerichtet werden.

Die Dauer der Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in der Förderschule ist individuell unterschiedlich. Ein wichtiges Ziel der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen ist die **Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf einen frühestmöglichen Übergang in die allgemein bildende Schule** (insbesondere Hauptschule). Die Förderschulen haben die Aufgabe, diesen Übergang anzustreben und zu begleiten.

An Förderschulen können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.

Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung

Abweichendes oder herausforderndes Verhalten von Kindern und Jugendlichen zeigt sich in einer Vielzahl von Erscheinungsformen und in individuell außerordentlich unterschiedlicher Weise.

Wenn ein Kind durch Probleme im Verhalten in seinen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten erheblich und längerfristig eingeschränkt wird, dann ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung zu vermuten.

Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf benötigen Hilfe und Unterstützung, um sich in angemessener Weise entwicklungsfördernd mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen und schulischen Anforderungen entsprechen zu können. Diese Hilfe kann in allgemein bildenden Schulen durch den Einsatz Mobiler Dienste – in Grundschulen auch im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung – oder in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung gewährleistet werden.

Die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt orientiert sich grundsätzlich an den Bildungszielen der allgemein bildenden und der berufsbildenden Schulen. Die Schülerinnen und Schüler können daher unabhängig vom jeweiligen Förderort die Bildungsabschlüsse der Schulformen erwerben, nach deren curricularen Vorgaben sie unterrichtet wurden.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung ist als Durchgangsschule angelegt. Die Schülerinnen und Schüler sollen nach Möglichkeit wieder in die Grund- oder Hauptschule zurückgeschult werden.

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung sind häufig in den verschiedenen Entwicklungsbereichen, in ihrer psychischen Gesamtentwicklung und Lernfähigkeit unterschiedlich beeinträchtigt. Vielfach wird die Lern- und Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen durch körperliche, emotionale und soziale Bedingungen zusätzlich erschwert.

Ausdrücklich sind auch alle Schülerinnen und Schüler einbezogen, die aufgrund der Schwere ihrer Beeinträchtigungen in allen Entwicklungs- und Lernbereichen auf fremde Hilfen angewiesen sind.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung umfasst die Jahrgangsstufen 1 - 12. In der Regel wird sie als Schule mit ganztägigem Unterricht geführt. Durch gemeinsame Aktivitäten mit anderen Schulformen und durch die Teilhabe am kulturellen und gemeinschaftlichen Leben in der näheren und weiteren Umgebung wird die soziale Eingliederung gefördert.



Förderschwerpunkte

In der Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden für die pädagogische Begleitung und die therapeutischen Maßnahmen im Unterricht Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

Kinder und Jugendliche mit einem entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf können ihre Schulpflicht auch in einer anerkannten **Tagesbildungsstätte** erfüllen. Tagesbildungsstätten sind ein wesentlicher Bestandteil der umfassenden Eingliederungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung.

Die Erziehungsberechtigten können bei der Landesschulbehörde beantragen, dass das Kind in eine wohnortnahe Tagesbildungsstätte aufgenommen wird, wenn sowohl der Träger der Einrichtung als auch der Träger der Schülerbeförderung zustimmen.

Förderschwerpunkt Hören

Der Förderbedarf im Schwerpunkt Hören ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. In der Regel ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf gegeben, wenn ein Kind schwer hört und bei der auditiven Wahrnehmung und Verarbeitung Probleme hat. Art und Grad der Hörbeeinträchtigung, Ergebnisse der bisherigen Förderung, weitere Beeinträchtigungen und Gegebenheiten des Umfelds bestimmen den individuellen Förderbedarf des Kindes.

Unterricht und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf können mit Unterstützung durch Mobile Dienste in allgemein bildenden Schulen sowie in Förderschulen oder in Landesbildungszentren erfolgen.

Ausgehend vom individuell festgestellten Förderbedarf werden die Schülerinnen und Schüler bei der Einschulung in eine Förderschule je nach erworbener Hör- und Sprachkompetenz und ihrer Kommunikationsfähigkeit einer Kommunikationsgruppe zugeordnet.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Hören umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 10 und arbeitet im Primarbereich nach den curricularen Vorgaben für die Grundschule und im Sekundarbereich I nach den curricularen Vorgaben für die Haupt- oder Realschule. Die entsprechenden Abschlüsse können von den Schülerinnen und Schülern erworben werden.

Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die aufgrund ihrer körperlichen und motorischen Ausgangslage in ihren Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten so eingeschränkt und beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemein bildenden Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

In der Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung werden für die pädagogische Begleitung und die therapeutischen Maßnahmen im Unterricht Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt. Therapeutische Maßnahmen sind möglichst in den Unterricht einzubeziehen und sind Bestandteil des individuellen Förderplans sowie des schulischen Förderkonzepts.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung führt die Schuljahrgänge 1-9 oder 1-10. Es können jahrgangs- und bildungsgangsübergreifende Klassen gebildet werden. Das bedeutet, es können Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen und mit unterschiedlichen curricularen Vorgaben, wie z. B. der Haupt- oder Realschule, zusammen unterrichtet werden. Die Förderschule arbeitet grundsätzlich nach den Vorgaben der Fächer des für die Schülerin oder den Schüler maßgeblichen Bildungsgangs.



Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt Lernen

Sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt Lernen ist bei einem Kind anzunehmen, wenn seine Lern- und Leistungsentwicklung so erheblich eingeschränkt ist, dass es auch mit zusätzlichen Hilfen der allgemein bildenden Schulen nicht seinen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Begabungen entsprechend gefördert werden kann.

Die notwendige sonderpädagogische Unterstützung kann in allgemein bildenden Schulen durch den Einsatz Mobiler Dienste - in Grundschulen auch im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung - oder in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen gewährleistet werden. Dabei können zusätzliche sozialpädagogische, psychologische und medizinisch-therapeutische Hilfen notwendig sein.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen arbeitet mit der Grund- und der Hauptschule zusammen, um eine kontinuierliche Lernentwicklung und die Rückschulung des Kindes in die Grund- oder Hauptschule zu erreichen. Die für eine Rückschulung oder die Erlangung des Hauptschulabschlusses notwendigen Differenzierungsmaßnahmen und Lernangebote werden gemeinsam mit der Grund- und Hauptschule erarbeitet.

Förderschwerpunkt Sehen

Wenn ein Kind aufgrund einer Sehschädigung in seinen Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten so eingeschränkt ist, dass es im Unterricht der allgemein bildenden Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann, ist von einem sonderpädagogischen Förderbedarf auszugehen. Bei einer augenärztlichen Untersuchung wird festgestellt, inwieweit eine Sehschädigung vorliegt.

Mobile Dienste unterstützen Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sehen in allen allgemein bildenden Schulen. Dazu gehört, notwendige sehgeschädigtenspezifische Lehr- und Lernmittel bereitzustellen sowie bei der Beschaffung der Hilfsmittel zu beraten.

In der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sehen werden Kinder und Jugendliche mit Sehschädigungen unterschiedlicher Arten und Grade im Primar- und im Sekundarbereich I auf verschiedenen Anforderungsebenen unterrichtet. Der Unterricht orientiert sich an den curricularen Vorgaben der allgemein bildenden Schulen. In der Förderschule können alle Abschlüsse des Sekundarbereichs I erreicht werden.

Das **Landesbildungszentrum** ist eine überregionale Einrichtung für hochgradig sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler. Das Angebot des Landesbildungszentrums umfasst zum einen die pädagogische Frühförderung der blinden Kinder von der Geburt bis zum Einschulungsalter und zum anderen den Schulzweig für blinde Schülerinnen und Schüler. Dieser gliedert sich in Grund- und Hauptschule einschließlich des 10. Schuljahrgangs sowie einen Zweig mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung.

Das **Bildungszentrum für Taubblinde** ist eine länderübergreifende Einrichtung für taubblinde Kinder und Jugendliche.



Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt Sprache

Sonderpädagogischer Förderbedarf im sprachlichen Handeln ist bei einem Kind gegeben, wenn es in seinen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich des Spracherwerbs, der Sprachverarbeitung, des sinnhaften Sprachgebrauchs oder der Sprechfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass es im Unterricht der allgemein bildenden Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden kann.

Dieser entsprechende Förderbedarf kann in jeder Phase des Spracherwerbs und in jedem Lebensalter, überwiegend aber im Elementar- und im Primarbereich, auftreten. Der Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung im Bereich Sprache liegt daher in den ersten Schuljahren.

Sprachliche Förderung erfolgt in verschiedenen Formen und an unterschiedlichen Orten: Das Kind kann im Rahmen des Mobilen Dienstes oder im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung in Grundschulen gefördert werden.

Daneben besteht in verschiedenen Regionen die Möglichkeit des Besuchs von Förderklassen mit dem Schwerpunkt Sprache in Grundschulen oder des Besuchs einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache.

Die Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache ist als Durchgangsschule konzipiert und zielt auf eine frühestmögliche Rück- oder Umschulung in die Grund- oder Hauptschule.

Grundlegend für die Arbeit in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache sind die curricularen Vorgaben für die Grund- und Hauptschule.

Unterricht und Erziehung bei Krankheit

Wenn ein Kind auf Grund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen zu Hause oder im Krankenhaus stationär behandelt werden muss und die Schule nicht besucht, kann es während dieser Zeit Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus erhalten.

Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen,

- die langfristig und wiederkehrend erkrankt sind,
- die lernen müssen, auf Dauer mit der Erkrankung zu leben,
- die im Unterricht ohne sonderpädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können.

Von einer längerfristigen Erkrankung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn diese den Schulbesuch für **voraussichtlich länger als vier Wochen** ausschließt.

Dem Unterricht sind die curricularen Vorgaben für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs der Schülerin oder des Schülers zugrunde zu legen (gilt für alle Schulformen).

Der Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus wird von den Erziehungsberechtigten oder der/dem volljährigen Jugendlichen beantragt und nach deren/dessen Anhörung in angemessenem Umfang genehmigt oder angeordnet.

Zuständig für die Entscheidung über den **Unterricht zu Hause** ist die **Schule**, über den **Unterricht im Krankenhaus** entscheidet die **Landesschulbehörde**.

Auf Anforderung der Schule oder der Schulbehörde müssen die Erziehungsberechtigten oder die/der volljährige Jugendliche auf eigene Kosten eine ärztliche oder fachärztliche Bescheinigung vorlegen.

Ansprechpartner

Zunächst sollten Fragen und Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Schule ergeben, immer erst mit der betreffenden **Schule** selbst erörtert werden. Dies ist wichtig für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler mit der Schule und ermöglicht auch, Probleme schnell zu lösen. Sollte im Einzelfall keine Klärung vor Ort möglich sein, finden Sie hier weitere Ansprechpartner der **Landesschulbehörde** mit den jeweiligen Abteilungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück:

Zentrale und Abteilung Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Postfach: 21 20
21311 Lüneburg
Telefon: 04131-15-0
E-Mail: Poststelle@lschb-lg.niedersachsen.de

Abteilung Braunschweig

Wilhelmstraße 62-69
38100 Braunschweig
Postfach 30 51
38020 Braunschweig
Telefon: 0531-484-0
E-Mail: Poststelle@lschb-bs.niedersachsen.de

Abteilung Hannover

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Postfach 3721
30037 Hannover
Telefon: 0511-106-0
E-Mail: Poststelle@lschb-h.niedersachsen.de

Abteilung Osnabrück

Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück
Postfach 35 69
49025 Osnabrück
Telefon: 0541-314-01
E-Mail: Poststelle@lschb-os.niedersachsen.de



■ Impressum

Herausgeber:
Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 12
30159 Hannover

E-Mail:
Pressestelle@mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: 0511/120 7450
E-Mail: Bibliothek@mk.niedersachsen.de

Fotos:
Christina Jagemann
Birgitta Petershagen

Gestaltung:
www.hey-werbeagentur.de

Druck:
Color-Druck GmbH, Holzminden

Dezember 2006